

Satzung für die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bei Grünanlagen der Stadt Neu-Ulm

Die Stadt Neu-Ulm erlässt aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende mit Schreiben des Landratsamtes Neu-Ulm vom 19.06.1987 Nr. 21 – 028/2 genehmigte

S a t z u n g

für die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bei öffentlichen Grünanlagen der Stadt Neu-Ulm

§ 1

Gebührenggegenstand

Die Stadt erhebt für Sondernutzungen an Grünanlagen Sondernutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
2. dessen Rechtsnachfolger,
3. wer die Sondernutzung ausübt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht zu dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzung erlaubt wird oder von dem an eine Sondernutzung ausgeübt wird.
2. Die Gebührenpflicht endet mit dem zeitlichen Ablauf der Erlaubnis. Bei einer unerlaubten Sondernutzung endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Nutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 4

Gebührenhöhe

1. Die Sondernutzungsgebühren werden nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) berechnet.
2. Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden Gebühren nach den in Abs. 3 genannten Grundsätzen erhoben.
3. Bei Anwendung der in diesem Gebührenverzeichnis vorgesehen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall
 - nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf das Grundstück und den Gemeingebrauch sowie
 - nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.
4. Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge festgesetzt; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet. Bei den Monats-, Wochen- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheit je Monat, Woche oder Tag auf die entsprechende volle Zeiteinheit aufgerundet.
5. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €. Eine Gebühr wird nicht festgesetzt, wenn sie insgesamt 5,00 € nicht überschreitet.
6. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben, ausgenommen bei unerlaubter Sondernutzung oder verspäteter Antragstellung.
7. Wiederkehrende Gebühren können für jeweils 5 Jahre im voraus mit einer einmaligen Zahlung in Höhe des 4,5-fachen Jahresbetrages festgesetzt werden.

§ 5

Gebührenbefreiung

Von der Gebührenpflicht sind befreit:

- Die Sondernutzungen von Neu-Ulmer Vereinen, die als gemeinnützig anerkannt sind, Bürgerinitiativen, Parteien und dgl., sofern damit keine gewerbsmäßige Veranstaltung verbunden ist,
- die Sondernutzungen von Gewerbetreibenden, die den Gewinn ganz oder überwiegend gemeinnützigen oder ähnlichen Zwecken zur Verfügung stellen.

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren bei Grünanlagen
Anlage zur Sondernutzungsgebühren-Satzung für Grünanlagen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnung	Zeit	Gebühr	
				Bisherige DM-Beträge	Neue €-Beträge
1	Auslage- und Schaukästen u.ä. - Vorrichtungen	je qm Ansichtsfläche	jährlich	20,-- bis 80,--	10,23 bis 40,90
2	Automaten aller Art	je qm Ansichtsfläche	jährlich	25,-- bis 100,--	12,78 bis 51,13
3	Warenauslagen	qm	täglich monatlich	0,50 2,-- bis 6,--	0,26 bis 3,07
4	Aufstellen von Tischen und Stühlen	qm	monatlich	1,-- bis 3,--	0,51 bis 1,53
5	Verkaufs-, Werbe- und Informationswagen bzw. Stände u.a.	qm	täglich jährlich	1,-- bis 10,-- 48,-- bis 96,--	0,51 bis 5,11 24,54 bis 49,08
6	Lagerung von Baumaterial, -Arbeitsstellen, Bauhütten, Gerüsten, Bauzäunen, Containern u.a. Gebührenfrei: bis höchstens 15 qm	qm	je angefangene Woche 3 Tage Gesamtnutzung	0,25 bis 1,--	0,13 bis 0,51
7	Abstellen von Fahrzeugen		täglich	2,-- bis 10,--	1,02 bis 5,11
8	Fahrradständer	je lfdm	monatlich	1,-- bis 3,--	0,51 bis 1,53
9	Verteilen von Handzetteln		täglich	10,-- bis 50,--	5,11 bis 25,56
10	Private Hinweisschilder (einschl. Reklametafeln, Werbefahnen u.a.)	je qm Ansichtsfläche	Woche jährlich	1,-- bis 4,-- 15,-- bis 50,--	0,51 bis 2,05 7,67 bis 25,56
	Bei Leuchtreklame erhöht sich die Gebühr um 50 v.H.				
11	Plakatierung	qm	Woche	1,-- bis 20,--	0,51 bis 10,23
12	Kabel, Leitungen und Versorgungskanäle nicht öffentlicher Versorgungsträger	je lfdm	jährlich	0,50 bis 3,--	0,26 bis 1,53
13	Licht-, Luft-, Einlass- und Einwurfeschächte	qm	jährlich	12,-- bis 24,--	6,14 bis 12,27
14	Gruben	qm	jährlich	12,-- bis 24,--	6,14 bis 12,27
15	Befahren von Wegen	je Fahrzeug	täglich monatlich jährlich	1,-- bis 20,-- 5,-- bis 100,-- 10,-- bis 500,--	0,51 bis 10,23 2,56 bis 51,13 5,11 bis 255,65

§ 6

Fälligkeit

1. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
2. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren werden der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr 1 Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides, die folgenden Jahresgebühren – wenn die Voraussetzungen des Art. 12 KAG vorliegen – jeweils mit Beginn des Kalenderjahres fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neu-Ulm, den 07.07.1987
i.V. gez. Schiele
2. Bürgermeister

Die Gebühren in § 4 Abs. 5 wurden durch Satzung vom 07.12.2001 geändert. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 26 vom 21.12.2001).

Neu-Ulm, den 07.12.2001
gez. Dr. Beate Merk
Oberbürgermeisterin